Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/755

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Sta 2/70

Bonn, den 14. Mai 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Einfuhren (1. Erweiterung).

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. April 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlags durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Einfuhren (1. Erweiterung)

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gewisse, noch nicht in den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 aufgenommene Waren sind durch die Mitgliedstaaten liberalisiert worden. Es besteht nicht die Gefahr, daß ihre Aufnahme in den Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 109/70 eine Lage hervorrufen könnte, die die Anwendung von Schutzmaßnahmen im Sinne des Titels IV dieser Verordnung rechtfertigen würde.

Dementsprechend empfiehlt es sich, diese Waren in die Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 109/70 aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 wird auf die Einfuhr der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Waren aus den mit einem Sternchen bezeichneten Drittländern ausgedehnt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 3

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anlage

Nr. des G. Z. T.	Warenbezeichnung	Bulg.	Ung.	Pol.	Rum.	Tschech.	UdSSR
	Abschnitt II:						
	Waren pflanzlichen Ursprungs						
Kap. 8	Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen						
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet	*	*	*	*	*	*
08.03	Feigen, frisch oder getrocknet	*	*	*	*	*	*
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet	*	*	*	*	*	*
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch	*	*	*	*	*	*
08.08	Beeren, frisch	*	*	*	*	*	*
Kap. 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze						
09.03	Mate	*	*	*	*	*	*
Kap. 12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter						
12.10	Runkelrüben, Kohlrüben und andere Wurzeln zu Futterzwecken; Heu, Luzerne, Klee, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter	*	*	*	*	*	*
	Abschnitt IV:						
	Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak						
Kap. 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen						
21.04	Gewürzsoßen, zusammengesetzte Würzmittel	*	*	*	*	*	*
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	*	*	*	*	*	*
Kap. 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter						
23.06	Waren pflanzlichen Ursprungs der als Futter verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	*	*	*	*	*	*
Kap. 24	Tabak	*	*	*	*	*	*
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle						
	Abschnitt V:						
	Mineralische Stoffe						
Kap. 27	Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse						
27.15	Naturasphalt; bituminöse Schiefer und Sande; Asphaltgestein	*	*	*	*	*	

Nr. des G. Z. T.	Warenbezeichnung	Bulg.	Ung.	Pol.	Rum.	Tschech.	UdSSR
	Abschnitt VI:						
	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien						
Kap. 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen V: Metallsalze und -persalze der anorganischen Säuren						
28.31	Chlorite und Hypochlorite	*	*	*	*	*	
Kap. 29	Organische chemische Erzeugnisse XII: Natürliche oder synthetische Glykoside und pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate						
29.42	Natürliche oder synthetische pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Äther, Ester und anderen Derivate	*	*	*	*	*	
Kap. 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen und Dentalwachs						
34.02	Organische grenzflächenaktive Stoffe; grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel und Waschhilfsmittel, auch Seife enthaltend	*	*	*	*	*	
	Abschnitt XV:						
	Unedle Metalle und Waren daraus						
Kap. 75	Nickel Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Tarifnr. 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel	*	*	*	*	*	
	Abschnitt XVI:						
	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; elektrotechnische Waren						
Kap. 84	Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte						
84.22	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Fördermaschinen, Winden, Flaschenzüge, Krane, Stetigförderer, Seilschwebebahnen), ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Tarifnr. 84.23	*	*	*	*	*	
84.25	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen; Stroh- und Futterpressen; Rasenmäher; Maschinen zum Sichten und Reinigen von Samen, Getreide oder Hülsenfrüchten und Sortiermaschinen für Eier, Früchte oder andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, ausgenommen derartige Müllereimaschinen, -apparate oder -geräte der Tarifnr. 84.29	*	*	*	*	*	

Nr. des G. Z. T.	Warenbezeichnung	Bulg.	Ung.	Pol.	Rum.	Tschech.	UdSSR
Kap. 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere elektrotechnische Waren						
85.06	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor	*	*	*	*	*	
85.11	Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Einrichtungen zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung; Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Schweißen, Löten oder Schneiden	*	*	*	*	*	
	Abschnitt XVII:						
	Beförderungsmittel						
Kap. 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge						
87.07	Kraftkarren (z. B. Lastkarren, Zugkarren und Stapler); Teile davon	*	*	*	*	*	
	Abschnitt XVIII:						
	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, -Apparate und -Geräte; Mess-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -Apparate und -Geräte; Medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen						
Kap. 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte						
90.01	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	*	*	*	*	*	
90.14	Geodätische und topographische Instrumente und Geräte; Instrumente, Apparate und Geräte für Photogrammetrie und Hydrographie; nautische, aeronautische, meteorologische, hydrologische und geophysikalische Instrumente, Apparate und Geräte; Kompasse und Entfernungsmesser	*	*	*	*	*	
90.16	Zeichen-, Anreiß- und Recheninstrumente und -geräte (z. B. Pantographen, Reißzeuge, Rechenschieber, Rechenscheiben); Maschinen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen oder Kontrollieren, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen (z. B. Auswuchtmaschinen, Planimeter, Mikrometer, Lehren, Eichmaße); Profilprojektoren	*	*	*	*	*	

Nr. des G. Z. T.	Warenbezeichnung	Bulg.	Ung.	Pol.	Rum.	Tschech.	UdSSR
90.18	Apparate und Geräte für Mecanotherapie oder zur Massage; Apparate und Geräte für Psychotechnik, Ozontherapie, Sauerstofftherapie, Aerosoltherapie und zum Wiederbeleben sowie andere Atmungsapparate und -geräte aller Art (einschließlich Gasmasken)	*	*	*	*	*	
90.24	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14	*	*	*	*	*	
90.29	Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnr. 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können	*	*	*	*	*	

Begründung

1. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 vom 19. Dezember 1969 [1]) die Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern beschlossen.
2. Artikel 2 dieser Verordnung sieht vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Ausdehnung des Anhangs auf weitere Einfuhren beschließen kann, sofern dadurch keine Lage entstehen kann, die die Anwendung von Schutzmaßnahmen im Sinne des Titels IV der Verordnung rechtfertigen würde.
3. Die Kommission hat aufgrund von Untersuchungen ihrer Dienststellen festgestellt, daß eine Reihe weiterer Erzeugnisse des gewerblichen und landwirtschaftlichen Sektors von allen Mitgliedstaaten liberalisiert worden ist. Die Kommission ist daher der Auffassung, daß die fraglichen Waren in den Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 109/70 aufgenommen werden sollten, da die in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen voll erfüllt sind. Für die Waren gilt nämlich in den sechs Ländern der Gemeinschaft die gleiche Einfuhrregelung; zudem besteht auf den fraglichen Sektoren nicht die Gefahr, daß die Anwendung von Schutzmaßnahmen erforderlich sein könnte.

   Die Kommission schlägt dem Rat deshalb vor, die fraglichen Waren in den Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 109/70 aufzunehmen. Dieser Anhang würde demnach gegenüber Polen und der Tschechoslowakei 469, gegenüber Bulgarien, Ungarn und Rumänien 456 und gegenüber Rußland 64 vollständig liberalisierte Zollpositionen umfassen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 19 vom 26. Januar 1970